



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 15. Mai 2013 (29.05)
(OR. en)**

9551/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0195 (COD)**

**PECHE 212
CODEC 1079**

BERATUNGSERGEBNISSE

des Generalsekretariats des Rates
für die Delegationen

Nr. Komm.dok.: 12514/11 PECHE 187 CODEC 1166 - COM(2011) 425 final

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über
die Gemeinsame Fischereipolitik (erste Lesung)

Die Delegationen erhalten anbei die vom Rat (Landwirtschaft und Fischerei) auf seiner Tagung vom 14. Mai 2013 vereinbarten Änderungen am Entwurf eines überarbeiteten Mandats¹, das dem Vorsitz im Hinblick den Abschluss der Verhandlungen über den eingangs genannten Gesetzgebungsvorschlag erteilt wurde. Die Änderungen betreffen Artikel 2 Absatz 2, die Artikel 5, 7a (neu), 9, 10, 15, 16, 17, 34, 42a, 46a, Artikel 52 Absatz 1, Artikel 58b (neu) und Anhang III.

Der Rat gab die in Anlage II enthaltene Erklärung ab.

¹ Dok. ST 7165/2/13 REV 2 PECHE 84 CODEC 499.

Fragen der Gemeinsamen Fischereipolitik – Grundverordnung

1. MSY - Höchstmöglicher Dauerertrag (MSY)

Artikel 2 Absatz 2 – Ziele

2. Die Gemeinsame Fischereipolitik wendet im Fischereimanagement den Vorsorgeansatz an und setzt sich bei der Nutzung der biologischen Meeresschätze das Ziel, die Populationen fischereilich genutzter Arten in einem Umfang wiederherzustellen und zu erhalten, der über dem Niveau liegt, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht.

Um dieses Ziel der schrittweisen Wiederauffüllung – und der Erhaltung – der Populationen der Fischbestände auf einen Biomasseumfang, der den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht, zu verwirklichen, soll der Grad der Befischung, der den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht, soweit möglich bis 2015 und schrittweise für alle Bestände bis spätestens 2020 erreicht werden.

Artikel 16 Absatz 2 – siehe unten

Artikel 42a – Grundsätze und Ziele von Übereinkünften über den Tausch und die gemeinsame Bewirtschaftung

1. Werden Bestände von gemeinsamem Interesse auch von Drittländern genutzt, so tritt die Union mit diesen Drittländern in Kontakt, um sicherzustellen, dass die betreffenden Bestände nachhaltig im Einklang mit dieser Verordnung, insbesondere mit dem Ziel gemäß Artikel 2 Absatz 2 bewirtschaftet werden. Wird keine formelle Einigung erzielt, so bemüht sich die Union in jeder Weise, um gemeinsame Vereinbarungen für die Befischung solcher Bestände zu erzielen, damit die nachhaltige Bewirtschaftung insbesondere in Bezug auf das Ziel in Artikel 2 Absatz 2 ermöglicht wird und dadurch gleiche Ausgangsbedingungen für die Betreiber in der EU gefördert werden können.

2. Um eine nachhaltige Nutzung der Bestände, die mit Drittländern geteilt werden, sicherzustellen und die Stabilität der Fangtätigkeiten der EU-Flotte zu gewährleisten, bemüht sich die Union im Einklang mit den UNCLOS-Bestimmungen, bilaterale oder multilaterale Übereinkünfte mit Drittländern festzulegen, die auf eine gemeinsame Bewirtschaftung der Bestände abzielen, wozu gegebenenfalls auch der Zugang zu Gewässern und Ressourcen und die Zugangsbedingungen, die Harmonisierung von Erhaltungsmaßnahmen und der Tausch von Fangmöglichkeiten zählen.

Artikel 58b (neu)

Die Kommission erstattet dem Rat und dem Europäischen Parlament jährlich Bericht über die Fortschritte beim Erreichen des höchstmöglichen Dauerertrags und über die Lage bei den Fischbeständen, und zwar so bald wie möglich nach der Annahme der jährlichen [Verordnung über die TACs und Quoten].

2. Begriffsbestimmungen

Artikel 5 Absatz 4

(4) "Fischereifahrzeug" ist jedes Schiff, das für die kommerzielle Nutzung biologischer Meeresschätze ausgerüstet ist, oder eine Tonnare für Roten Thun.

3. Geschützte Gebiete

Artikel 7 a (neu) - Geschützte Gebiete

Die Union bemüht sich unter gebührender Berücksichtigung vorhandener Schutzgebiete, für biologisch besonders anfällige Gebiete zusätzliche Schutzmaßnahmen zu entwickeln und diesen Gebiete weiterhin zusätzlichen Schutz zu gewähren, wenn eindeutige Nachweise dafür vorliegen, dass in diesen Gebieten eine hohe Konzentration von Fischbeständen unterhalb der Mindestgröße für die Bestanderhaltung und eine hohe Konzentration von Laichplätzen gegeben ist. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten geeignete Gebiete ermitteln und gegebenenfalls gemeinsame Empfehlungen gemäß Artikel 17 Absatz 7 ausarbeiten.

4. Mehrjahrespläne

Artikel 9 - Mehrjahrespläne

1. Als vorrangiges Ziel werden Mehrjahrespläne auf der Grundlage wissenschaftlicher, technischer und wirtschaftlicher Gutachten festgelegt, die Maßnahmen zur Wiederauffüllung und Erhaltung der Fischbestände in einem Umfang enthalten, der über dem Niveau liegt, das den höchstmöglichen Dauerertrag gemäß Artikel 2 Absatz 2 ermöglicht.

2. Können die Vorgaben für die Erreichung des höchstmöglichen Dauerertrags aufgrund unzureichender Daten nicht bestimmt werden, so enthalten die Mehrjahrespläne Maßnahmen, die auf dem Vorsorgeansatz beruhen und die Erhaltung der betreffenden Bestände in zumindest vergleichbarem Umfang gewährleisten.

3. Mehrjahrespläne erstrecken sich entweder
 - a) auf einzelne Arten oder
 - b) im Fall von gemischten Fischereien oder in Fällen, in denen die Dynamik der einzelnen Bestände in Wechselwirkung zueinander stehen, auf Fischereien auf mehrere Bestände in einem einschlägigen geografischen Gebiet, wobei Kenntnisse über die Wechselwirkungen zwischen Fischbeständen, Fischereien und Meeresökosystemen berücksichtigt werden.
4. Die Maßnahmen im Rahmen der Mehrjahrespläne und der Zeitplan für ihre Umsetzung stehen im Verhältnis zu den Zielsetzungen, den Vorgaben und dem vorgesehenen zeitlichen Rahmen. Bevor die Maßnahmen in die Mehrjahrespläne aufgenommen werden, werden ihre wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen berücksichtigt².
5. Die Mehrjahrespläne können spezifische Erhaltungsziele und -maßnahmen auf der Grundlage des Ökosystemansatzes enthalten, um die spezifischen Probleme anzugehen, die bei den gemischten Fischereien in Bezug auf das Erreichen des höchstmöglichen Dauerertrags für die Mischung der von dem Plan erfassten Bestände bestehen, wenn aus den wissenschaftlichen Gutachten hervorgeht, dass eine Verbesserung der Selektivität nicht erreicht werden kann. Der Mehrjahresplan schließt erforderlichenfalls spezifische alternative, auf dem Ökosystemansatz beruhende Bestandserhaltungsmaßnahmen für einige der Bestände ein, für die der Plan gilt.

Artikel 10 – Inhalt der Mehrjahrespläne

1. In einem Mehrjahresplan ist entsprechend den Erfordernissen und unbeschadet der jeweiligen Zuständigkeiten gemäß dem Vertrag Folgendes festgelegt:
 - a) der Geltungsbereich, das heißt die Bestände, die Fischerei und das Gebiet, für die bzw. das der Mehrjahresplan gilt;
 - b) die Ziele, die im Einklang mit den Zielen des Artikels 2 und mit den maßgeblichen Bestimmungen in den Artikeln 7 und 9 stehen;

² *Offene Haltung in der Frage, ob die Aspekte Verhältnismäßigkeit, schrittweise Durchführung und Folgenabschätzung in den Text aufgenommen werden sollen. Es ist zu prüfen, ob diese Aspekte in Absatz 1 aufgenommen werden sollten.*

- c) bezifferbare Vorgaben wie die fischereiliche Sterblichkeit und/oder die Biomasse des Laicherbestands;
 - d) klare Zeitrahmen für die Verwirklichung der bezifferbaren Vorgaben;
 - e) Referenzgrößen für die Bestandserhaltung, die im Einklang mit den Zielen des Artikels 2 stehen;
 - f) Ziele für Bestandserhaltungsmaßnahmen und technische Maßnahmen im Hinblick auf die Erfüllung der in Artikel 15 festgelegten Vorgaben und Maßnahmen zur Vermeidung und weitestgehender Verringerung unerwünschter Fänge;
 - g) Sicherheitsmechanismen, mit deren Hilfe sichergestellt wird, dass die bezifferbaren Vorgaben eingehalten werden, und erforderlichenfalls Abhilfemaßnahmen, unter anderem für Situationen, in denen aufgrund einer Verschlechterung der Datenverfügbarkeit oder -qualität die Nachhaltigkeit des Bestandes gefährdet ist;
2. In einem Mehrjahresplan kann ferner Folgendes festgelegt werden:
- a) weitere Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere Maßnahmen zur schrittweisen Einstellung der Rückwürfe unter Berücksichtigung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten oder zur Minimierung der negativen Auswirkungen der Fangtätigkeiten auf das Ökosystem, die gegebenenfalls gemäß Titel III im Einzelnen festzulegen sind;
 - b) gegebenenfalls spezifische Ziele für die Phase, in der anadrome und katadrome Arten in Süßwasser leben;
 - c) bezifferbare Indikatoren zur periodischen Überwachung und Bewertung des Stands der Verwirklichung der Ziele des Mehrjahresplans.
3. Ein Mehrjahresplan sieht vor, dass er nach einer ersten Ex-post-Bewertung überprüft wird, damit insbesondere Änderungen bei den wissenschaftlichen Gutachten Rechnung getragen werden kann.

5. Rückwürfe/Pflicht zur Anlandung

Artikel 15 – Pflicht zur Anlandung aller Fänge

1. Alle beim Fischfang in Unionsgewässern oder von EU-Fischereifahrzeugen außerhalb der Unionsgewässer in nicht unter die Hoheit oder Gerichtsbarkeit von Drittländern fallenden Gewässern in den nachstehend aufgeführten Fischereien und geografischen Gebieten getätigten Fänge, für die Fangbeschränkungen gelten, und im Mittelmeer auch die Fänge, für die Fangbeschränkungen oder Mindestanlandegrößen gemäß dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 gelten, werden, wenn sie nicht als Lebendköder verwendet werden, ab den nachstehenden Zeitpunkten an Bord geholt und behalten, aufgezeichnet und angelandet und gegebenenfalls auf die Quoten angerechnet:

a) spätestens ab 1. Januar 2015:

- Fischerei auf kleine pelagische Arten, d.h. Fischerei auf Makrele, Hering, Stöcker, Blauen Wittling, Eberfisch, Sardelle, Goldlachs, Sardine, Sprotte;
- Fischerei auf große pelagische Arten, d.h. Fischerei auf Roten Thun, Schwertfisch, Weißen Thun, Großaugenthun, blauen und weißen Marlin;
- Industriefischerei, u.a. Fischerei auf Lodde, Sandaal und Stintdorsch;
- Lachs in der Ostsee;

b) spätestens ab 1. Januar 2015 für die Arten, die die Fischereien definieren, und spätestens ab 1. Januar 2017 für alle anderen Arten in folgenden Gewässern:

- Fischereien in den Unionsgewässern der Ostsee auf andere als die unter Buchstabe a erfassten Arten, für die Fangbeschränkungen gelten;

c) spätestens ab 1. Januar 2016 für die Arten, die die Fischereien definieren, und spätestens ab 1. Januar 2019 für alle anderen Arten in folgenden Gewässern:

- i) Nordsee
 - Fischerei auf Kabeljau, Schellfisch, Wittling und Seelachs;
 - Fischerei auf Kaisergranat;
 - Fischerei auf Seezunge und Scholle;
 - Fischerei auf Seehecht;
 - Fischerei auf Tiefseegarnele;
 - ii) Nordwestliche Gewässer
 - Fischerei auf Kabeljau, Schellfisch, Wittling und Seelachs;
 - Fischerei auf Kaisergranat;
 - Fischerei auf Seezunge und Scholle;
 - Fischerei auf Seehecht;
 - iii) südwestliche Gewässer
 - Fischerei auf Kaisergranat;
 - Fischerei auf Seezunge und Scholle;
 - Fischerei auf Seehecht;
 - iv) andere Fischereien auf Arten, für die Fangbeschränkungen gelten;
- d) spätestens ab 1. Januar 2017 für die Arten, die die Fischereien definieren, und spätestens ab 1. Januar 2019 für alle anderen Arten in nicht unter Absatz 1 Buchstabe a fallenden Fischereien im Mittelmeer, im Schwarzen Meer und in allen anderen Unionsgewässern und in nicht unter die Hoheit oder Gerichtsbarkeit von Drittländern fallenden Nicht-Unionsgewässern.

1a. Absatz 1 lässt internationale Verpflichtungen, die für die Union verbindlich sind, unberührt. Die Kommission wird ermächtigt, im Wege delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 55 Maßnahmen zu erlassen, um entsprechende internationale Verpflichtungen in Unionsrecht umzusetzen; hierzu gehören insbesondere auch Ausnahmen von der Pflicht zur Anlandung gemäß diesem Artikel.

1b. Stimmen alle Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse an einer bestimmten Fischerei darin überein, dass die Pflicht zur Anlandung für andere als die in Absatz 1 bestimmten Arten gelten sollte, so können sie eine gemeinsame Empfehlung zum Zwecke der Ausweitung der Anwendung der Pflicht zur Anlandung gemäß Absatz 1 auf diese anderen Arten unterbreiten. Für diesen Zweck ist Artikel 17 Absätze 1 bis 6 sinngemäß anzuwenden. Wird eine solche gemeinsame Empfehlung vorgelegt, kann die Kommission diese Maßnahmen im Wege von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 55 erlassen.

2. Von der in Absatz 1 festgelegten Pflicht zur Anlandung sind ausgenommen:

- a) Arten, die nicht befischt werden dürfen und als solche in einem im Bereich der Gemeinsamen Fischereipolitik erlassenen Rechtsakt der Union bezeichnet sind;
- b) Arten, bei denen hohe Überlebensraten wissenschaftlich nachgewiesen sind, unter Berücksichtigung der Merkmale des Fanggeräts, der Fangmethoden und des Ökosystems;
- c) Fänge, die unter die De-minimis-Ausnahmen fallen.

3. Die Modalitäten der Umsetzung der Pflicht zur Anlandung von Fängen aus den in Absatz 1 genannten Fischereien wird in den Mehrjahresplänen nach den Artikeln 9 und 10 und gegebenenfalls gemäß Titel III konkret angegeben; dies umfasst auch Folgendes:

- a) spezifische Bestimmungen in Bezug auf Fischereien oder Arten, für welche die Pflicht zur Anlandung aller Fänge geregelter Arten gemäß Absatz 1 gilt;
- b) nähere Beschreibung der Ausnahmen von der Pflicht zur Anlandung der in Absatz 2 Buchstabe b genannten Arten;
- c) Bestimmungen für De-minimis-Ausnahmen in Höhe von bis zu 5 % der jährlichen Gesamtfangmenge aller Arten, für die die Pflicht zur Anlandung gemäß Absatz 1 gilt. De-minimis-Ausnahmen gelten beispielsweise, wenn
 - i) wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge Steigerungen bei der Selektivität sehr schwer zu erreichen sind; oder

- ii) bei den Fanggeräten, bei denen die unerwünschten Fänge je Fanggerät nicht mehr als einen bestimmten, in dem Plan festzusetzenden Prozentsatz der jährlichen Gesamtfangmenge des betreffenden Fanggeräts ausmachen, unverhältnismäßige Kosten beim Umgang mit unerwünschten Fängen vermieden werden sollen.

Fänge gemäß dieser Bestimmung werden nicht auf die einschlägigen Quoten angerechnet, jedoch werden alle diese Fänge uneingeschränkt registriert.

Während einer Übergangszeit von vier Jahren steigt der Anteil der jährlichen Gesamtfangmenge nach Buchstabe c wie folgt: i) um 2 % in den ersten beiden Jahren der Anwendung der Anlandungspflicht; und ii) um 1 % in den darauf folgenden beiden Jahren.

- d) Bestimmungen über die Dokumentierung der Fänge;
- e) gegebenenfalls Festlegung von Referenzmindestgrößen für die Bestandserhaltung gemäß Absatz 5.

3a. Wird kein Mehrjahresplan oder kein Bewirtschaftungsplan gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 für die betreffende Fischerei angenommen, so kann die Kommission gemäß den Vorschriften des Artikels 17 vorübergehend einen spezifischen Plan für Rückwürfe annehmen. Die Mitgliedstaaten können gemäß Artikel 17 zusammenarbeiten, damit für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren ein spezifischer Plan in Bezug auf die Pflicht zur Anlandung und die unter Absatz 3 Buchstaben a bis e beschriebenen Instrumente im Wege delegierter Rechtsakte nach dem Verfahren gemäß Artikel 55 oder dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren von der Kommission angenommen werden kann.

3b. Wurden weder im Rahmen eines gemäß Absatz 3 angenommenen Mehrjahresplans noch im Rahmen eines gemäß Absatz 3a angenommenen spezifischen Plans für Rückwürfe Maßnahmen zum Zwecke der Festlegung der De-minimis-Ausnahme gemäß Absatz 2 Buchstabe c erlassen, legt die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 55 eine De-minimis-Ausnahme fest, die vorbehaltlich der in Absatz 3 Buchstabe c Ziffer i oder ii genannten Bedingungen höchstens 5 % der jährlichen Gesamtfangmenge aller Arten, auf die die Pflicht zur Anlandung gemäß Absatz 1 anwendbar ist, erfasst. Diese De-minimis-Ausnahme wird so festgelegt, dass sie ab dem Zeitpunkt des Beginns der Anwendung der einschlägigen Pflicht zur Anlandung anwendbar ist.

4. a) Abweichend von der in Absatz 1 vorgesehenen Pflicht, Fänge auf die einschlägigen Quoten anzurechnen, können Fänge von Arten, für die eine Pflicht zur Anlandung gilt und mit denen die Quoten für die betreffenden Bestände überschritten werden, oder Fänge von Arten, für die der Mitgliedstaat über keine Quote verfügt, bis zu einem Satz von höchstens 9 % von der Quote der Zielarten abgezogen werden. Diese Bestimmung gilt nur, wenn der Bestand der Nichtzielarten innerhalb sicherer biologischer Grenzen liegt.

b) Auf Bestände, für die eine Pflicht zur Anlandung gilt, können die Mitgliedstaaten eine jahresübergreifende Flexibilität von bis zu 10 % ihrer zulässigen Anlandungen anwenden. Zu diesem Zweck kann ein Mitgliedstaat die Anlandung zusätzlicher Mengen des Bestands gestatten, welcher der Pflicht zur Anlandung unterliegt, sofern diese Mengen 10 % der diesem Mitgliedstaat zugewiesenen Quote nicht überschreiten. Es gilt Artikel 105 der Kontrollverordnung³.

5. Um den Schutz von jungen Meerestieren zu gewährleisten, können Referenzmindestgrößen für die Bestandserhaltung festgesetzt werden.

6. Für die Arten, für die eine Pflicht zur Anlandung gemäß Absatz 1 gilt, wird die Verwendung von Fängen von Arten unterhalb der Referenzmindestgrößen auf andere Zwecke als den menschlichen Verzehr, einschließlich Fischmehl, Fischöl, Tierfutter, Lebensmittelzusatzstoffe, Arzneimittel und kosmetische Mittel, beschränkt.

7. Bei den Arten, für die keine Pflicht zur Anlandung gemäß Absatz 1 gilt, dürfen die Fänge von Arten unterhalb der Referenzmindestgrößen für die Bestandserhaltung nicht an Bord behalten werden, sondern sind unverzüglich wieder über Bord zu werfen.

8. Die Mitgliedstaaten sorgen für eine detaillierte und genaue Dokumentierung aller Fangreisen und angemessene Kapazitäten und Mittel, so dass die Einhaltung der Pflicht zur Anlandung aller Fänge unter anderem durch Beobachter, CCTV usw. kontrolliert werden kann. Dabei beachten die Mitgliedstaaten das Prinzip der Effizienz und Verhältnismäßigkeit.

³ Es sei darauf hingewiesen, dass gemäß Artikel 57 Absatz 6 der vorliegenden Verordnung eine Folgeänderung zu Artikel 105 der Kontrollverordnung angenommen würde, der zufolge kein Multiplikationsfaktor angewendet wird, wenn der Umfang der Überschreitung höchstens 10 % beträgt.

6. Fangmöglichkeiten

Artikel 16 – Fangmöglichkeiten

1. Bei der Aufteilung von Fangmöglichkeiten wird jedem Mitgliedstaat für jeden Fischbestand oder jede Fischerei eine relative Stabilität der Fangtätigkeiten garantiert. Bei der Aufteilung neuer Fangmöglichkeiten werden die Interessen jedes einzelnen Mitgliedstaats berücksichtigt.

1a. Wird für einen Fischbestand eine Pflicht zur Anlandung eingeführt, so wird bei der Festsetzung der Fangmöglichkeiten dem Umstand Rechnung getragen, dass diese Festsetzung nicht mehr die Anlandungen, sondern die Fänge widerspiegeln soll mit der Maßgabe, dass während des ersten und der darauf folgenden Jahre Rückwürfe des betreffenden Bestands nicht mehr gestattet sein werden.

1b. Wenn neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge die Fangmöglichkeiten, die für einen bestimmten Bestand festgelegt wurden, eine erhebliche Disparität gegenüber dem tatsächlichen Zustand dieses Bestands aufweisen, können die Mitgliedstaaten mit einem direkten Interesse der Kommission einen begründeten Antrag vorlegen, damit diese unter Wahrung der in Artikel 2 Absatz 2 genannten Ziele einen Vorschlag zur Verringerung dieser Disparität unterbreitet.

2. Die Fangmöglichkeiten werden im Einklang mit den Zielen gemäß Artikel 2 Absatz 2 festgelegt und die nach Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 1⁴ Buchstaben b und c festgesetzten bezifferbaren Vorgaben, Zeitrahmen und Margen werden eingehalten.

3. Jeder Mitgliedstaat entscheidet, auf welche Weise die ihm gemäß Artikel 16 zugeteilten Fangmöglichkeiten, für die kein System übertragbarer Fischereibefugnisse existiert, auf Fischereifahrzeuge unter seiner Flagge aufgeteilt werden, beispielsweise durch die Schaffung individueller Fangmöglichkeiten. Er unterrichtet die Kommission über diese Aufteilungsmethode.

4. Bei der Zuteilung von Fangmöglichkeiten für gemischte Fischereien berücksichtigen die Mitgliedstaaten die wahrscheinliche Zusammensetzung der Fänge der an diesen Fischereien beteiligten Schiffe.

5. Die Fangmöglichkeiten, die Drittländern in Unionsgewässern eingeräumt werden, werden festgelegt und diesen Drittländern zugeteilt.

⁴ Artikel 11 Absatz 1 nach der Nummerierung der Artikel im Vorschlag.

6. Die Mitgliedstaaten können nach Notifizierung der Kommission alle oder einen Teil der ihnen zugeteilten Fangmöglichkeiten tauschen.

7. Regionalisierung

Artikel 17 – Regionale Zusammenarbeit bei Bestandserhaltungsmaßnahmen einschließlich Mehrjahresplänen, Maßnahmen gemäß Artikel 12 und spezifischen Plänen für die Pflicht zur Anlandung von Fängen

1. Werden der Kommission in Bezug auf eine Bestandserhaltungsmaßnahme, die für ein einschlägiges geografisches Gebiet gilt, einschließlich solcher, die in einem gemäß den Artikeln 9 und 10 erstellten Mehrjahresplan enthalten sind, Maßnahmen gemäß Artikel 12 und spezifischen Plänen in Bezug auf die Pflicht zur Anlandung von Fängen, Befugnisse zum Erlass von Maßnahmen im Wege von delegierten Rechtsakten oder Durchführungsrechtsakten übertragen, so können Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse, die von diesen Maßnahmen betroffen sind ("betroffene Mitgliedstaaten"), innerhalb einer in der einschlägigen Bestandserhaltungsmaßnahme und/oder dem Mehrjahresplan festzulegenden Frist vereinbaren, gemeinsame Empfehlungen zur Erreichung der Ziele der einschlägigen Bestandserhaltungsmaßnahmen der Union und/oder der Mehrjahrespläne und/ oder der gemäß Artikel 15 festzulegenden spezifischen Pläne für die Pflicht zur Anlandung von Fängen vorzulegen. Die Kommission erlässt diese delegierten Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte nicht vor Ablauf der Frist für die Vorlage von gemeinsamen Empfehlungen seitens der Mitgliedstaaten.

2. Für die Zwecke von Absatz 1 arbeiten die betroffenen Mitgliedstaaten bei der Erstellung gemeinsamer Empfehlungen zusammen. Die Mitgliedstaaten konsultieren auch den/die einschlägigen Beirat/Beiräte. Die Kommission erleichtert die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten, unter anderem indem sie erforderlichenfalls sicherstellt, dass ein wissenschaftlicher Beitrag von den einschlägigen wissenschaftlichen Gremien eingeholt werden kann.

3. Werden gemeinsame Empfehlungen für Maßnahmen gemäß Absatz 1 vorgelegt, so wird die Kommission ermächtigt, diese Maßnahmen im Wege von delegierten Rechtsakten oder Durchführungsrechtsakten zu erlassen, sofern diese Empfehlungen mit der einschlägigen Bestandserhaltungsmaßnahme und/oder dem einschlägigen Mehrjahresplan vereinbar sind.

4. Gilt die Bestandserhaltungsmaßnahme für einen spezifischen Fischbestand, der mit Drittländern geteilt und von multilateralen Fischereiorganisationen oder im Rahmen von bilateralen Abkommen und multilateralen Übereinkommen bewirtschaftet wird, so ist die Union bestrebt, mit den jeweiligen Partnern die notwendigen Maßnahmen zur Erreichung der in Artikel 2 genannten Ziele zu vereinbaren.

5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die gemeinsamen Empfehlungen zu nach Absatz 1 zu erlassenden Bestandserhaltungsmaßnahmen auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten beruhen und

- (a) mit den Zielen des Artikels 2 vereinbar sind;
- (b) mit dem Geltungsbereich und den Zielen der Bestandserhaltungsmaßnahme der Union vereinbar sind;
- (c) mit dem Geltungsbereich vereinbar sind und die Ziele und bezifferbaren Vorgaben im einschlägigen Mehrjahresplan wirksam umsetzen und
- (d) nicht weniger streng sind als entsprechende Anforderungen in den Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

6. Kommen nicht alle Mitgliedstaaten zu einer Einigung über gemeinsame Empfehlungen, die der Kommission gemäß Absatz 1 innerhalb der festgesetzten Frist vorzulegen sind, oder werden die gemeinsamen Empfehlungen zu Bestandserhaltungsmaßnahmen als mit den betreffenden Zielen und bezifferbaren Vorgaben der jeweiligen Bestandserhaltungsmaßnahmen nicht vereinbar erachtet, so kann die Kommission im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens oder gegebenenfalls gemäß dem Verfahren nach Artikel 43 Absatz 3 AEUV einen Vorschlag vorlegen.

7. Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Fällen können Mitgliedstaaten, die ein direktes Bewirtschaftungsinteresse an den Fischbeständen in einem geografisch definierten Gebiet haben, ferner gemeinsame Empfehlungen zu Maßnahmen erstellen, die vom Europäischen Parlament und vom Rat im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens oder gegebenenfalls gemäß dem Verfahren nach Artikel 43 Absatz 3 AEUV oder gemäß den Verfahren nach den Artikeln 55 und 56 anzunehmen sind.

8. Als zusätzliche oder alternative Methode der regionalen Zusammenarbeit wird den Mitgliedstaaten im Rahmen einer Bestandserhaltungsmaßnahme der Union, die für ein einschlägiges geografisches Gebiet gilt, einschließlich solcher, die in einem gemäß den Artikeln 9 und 10 erstellten Mehrjahresplan enthalten sind, die Befugnis übertragen, innerhalb einer vorgegebenen Frist Maßnahmen zur genaueren Festlegung der betreffenden Bestandserhaltungsmaßnahme zu erlassen. Die betroffenen Mitgliedstaaten arbeiten beim Erlass dieser Maßnahmen eng zusammen. Absätze 2, 4 und 5 gelten sinngemäß. Die Kommission wird in die Arbeiten eingebunden und ihre Bemerkungen werden berücksichtigt. Der betreffende Mitgliedstaat erlässt die entsprechenden nationalen Maßnahmen nur dann, wenn mit allen betroffenen Mitgliedstaaten eine Einigung über den Inhalt der Maßnahmen erzielt wurde. Ist die Kommission der Ansicht, dass eine Maßnahme eines Mitgliedstaats nicht den in der betreffenden Bestandserhaltungsmaßnahme dargelegten Bedingungen genügt, kann sie den betreffenden Mitgliedstaat unter Vorlage einer stichhaltigen Begründung um Änderung oder Aufhebung der betreffenden Maßnahme ersuchen.

8. Fangkapazität

Artikel 34 – Anpassung und Verwaltung der Fangkapazitäten

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um die Fangkapazität ihrer Flotten an ihre voraussichtlichen Fangmöglichkeiten mit dem Ziel anzupassen, ein stabiles und dauerhaftes Gleichgewicht zwischen diesen herzustellen.

1a. Zur Verwirklichung des in Absatz 1 genannten Ziels übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission bis zum 31. Mai jedes Jahres einen Bericht über das Gleichgewicht. Der Bericht enthält die jährliche Kapazitätsbewertung der nationalen Flotte und aller Flottensegmente des Mitgliedstaats. In dem Bericht sollen strukturelle Überkapazitäten in den einzelnen Segmenten ermittelt werden und er soll eine Schätzung der langfristigen Rentabilität nach Segmenten enthalten. Der Bericht wird öffentlich zugänglich gemacht.

1b. Bei der Bewertung gemäß Absatz 2 stützen die Mitgliedstaaten ihre Analyse auf das Gleichgewicht zwischen der Fangkapazität ihrer Flotten und den voraussichtlichen Fangmöglichkeiten. Für Flotten, die rund um die Gebiete in äußerster Randlage im Einsatz sind, und für Flotten, die ausschließlich außerhalb der Unionsgewässer Fischfang betreiben, sind gesonderte Bewertungen zu erstellen. Zur Förderung eines unionsweit einheitlichen Ansatzes kann die Kommission Leitlinien mit den einschlägigen technischen, sozialen und wirtschaftlichen Parametern entwickeln.

2. Geht aus der Bewertung eindeutig hervor, dass kein wirksames Gleichgewicht zwischen der Fangkapazität und den Fangmöglichkeiten besteht, so erstellt der Mitgliedstaat einen Aktionsplan für die Flottensegmente, in denen eindeutig Überkapazitäten festgestellt wurden, und nimmt diesen Aktionsplan in den Bericht auf. Der Aktionsplan legt die Anpassungsziele und die Instrumente fest, mit denen das Gleichgewicht hergestellt werden soll, sowie einen klaren Zeitplan für die Durchführung des Aktionsplans. Die Kommission erstellt alljährlich einen Bericht für das Europäische Parlament und den Rat über das Gleichgewicht zwischen der Fangkapazität der Mitgliedstaatsflotten und ihren voraussichtlichen Fangmöglichkeiten gemäß den Leitlinien nach Absatz 1b. Der Bericht enthält Aktionspläne gemäß diesem Absatz. Der erste Bericht ist bis zum 31. März 2015 vorzulegen.

Wird der Bericht nach Absatz 1a nicht erstellt und wird der Aktionsplan gemäß dem vorangehenden Unterabsatz nicht umgesetzt, so kann dies zu einer anteiligen Aussetzung oder Unterbrechung der einschlägigen finanziellen Unterstützung der Union für den betreffenden Mitgliedstaat für Investitionen in das betreffende Flottensegment oder in die betreffenden Flottensegmente im Einklang mit den Bestimmungen der EMFF-Verordnung führen.

3. Flottenabgänge, für die öffentliche Zuschüsse gewährt werden, sind nur zulässig, wenn zuvor die Fanglizenz und die Fangerlaubnisse eingezogen wurden.

4. Die Fangkapazität der Fischereifahrzeuge, die mit öffentlichen Zuschüssen stillgelegt wurden, wird nicht ersetzt.

5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ab dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung die Fangkapazität ihrer Flotte zu keinem Zeitpunkt die Kapazitätsobergrenzen gemäß Anhang II übersteigt.

6. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 55 zur Neuberechnung der in Absatz 5 genannten Fangkapazitätsobergrenzen zu erlassen.

9. Expertengruppe "Einhaltung"

Artikel 46 a - Expertengruppe "Einhaltung"

1. Die Kommission setzt eine Expertengruppe "Einhaltung" ein, deren Aufgabe es ist, die Erfüllung und Einhaltung der sich aus der Fischereikontrollregelung der Union ergebenden Verpflichtungen zu bewerten, zu erleichtern und zu fördern.
2. Der Expertengruppe "Einhaltung" gehören Vertreter der Kommission und der Mitgliedstaaten an. Ein Vertreter der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur kann an den Sitzungen der Expertengruppe "Einhaltung" als Beobachter teilnehmen.
3. Zu den Aufgaben der Expertengruppe gehört es insbesondere,
 - a) regelmäßig Fragen der Einhaltung und der Durchführung im Rahmen der Fischereikontrollregelung der Union zu prüfen und etwaige Schwierigkeiten von gemeinsamem Interesse bei der Umsetzung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik zu ermitteln;
 - b) Empfehlungen in Bezug auf die Umsetzung der Vorschriften der GFP, einschließlich der Priorisierung der EU-Finanzhilfe, auszusprechen und
 - c) Informationen über Überwachungs- und Inspektionsmaßnahmen auszutauschen, unter anderem auch über die Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei.
4. Das Europäische Parlament und der Rat werden von der Expertengruppe regelmäßig über deren Tätigkeiten hinsichtlich der Einhaltung gemäß Absatz 3 informiert.

10. Zusammensetzung der Beiräte

Artikel 52 Absatz 1 und Tabelle in Anhang III

Es wird ein Beirat für Märkte eingesetzt.

Der Beirat für die Gebiete in äußerster Randlage wird in drei Meeresräume unterteilt: Westatlantik, Ostatlantik, Indischer Ozean.

Anhang 3 Nummer 2 Buchstabe a – Arbeitsweise und Finanzierung

In der Generalversammlung und im Exekutivausschuss werden 60 % der Sitze Organisationen, welche die Fischereien und gegebenenfalls die Aquakulturbetreiber vertreten, sowie Vertretern des Verarbeitungs- und Vermarktungssektors und 40 % Vertretern der anderen von der Gemeinsamen Fischereipolitik betroffenen Interessengruppen, beispielsweise Vertretern von Umweltorganisationen und Verbrauchergruppen, zugewiesen.

Erklärung des Rates zu den Mehrjahresplänen

Der Rat sagt zu, mit dem Europäischen Parlament und der Kommission zusammenzuarbeiten, um interinstitutionelle Fragen zu behandeln und sich auf das weitere Vorgehen, bei dem der rechtliche Standpunkt sowohl des Europäischen Parlaments als auch des Rates gewahrt wird, zu einigen mit dem Ziel, die Entwicklung und Einführung von Mehrjahresplänen vorrangig im Einklang mit der Gemeinsamen Fischereipolitik zu fördern.

Der Rat schlägt zudem vor, dass eine interinstitutionelle Taskforce eingerichtet wird, die helfen soll, das am besten geeignete weitere Vorgehen zu ermitteln.
